

TE Vwgh Erkenntnis 2010/8/10 2010/17/0091

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2010

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c;

AVG §79a;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

1. AVG § 67a gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67a gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
3. AVG § 67a gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 67a gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 67a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 67c gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67c gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67c gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67c gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 79a gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 79a gültig von 01.01.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 79a gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 79a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1995

1. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 51/2012
2. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
3. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2010/17/0092

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Köhler und Dr. Zens als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Khorramdel, über die Beschwerden der O G Handelsges.m.b.H in F, vertreten durch Dr. Fritz Wennig, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schauflegasse 6, gegen die Bescheide des

Unabhängigen Verwaltungssenats für Kärnten 1.) vom 1. April 2010, Zl. KUVS-1555/20/2009 (zur hg. Zl. 2010/17/0091), und 2.) vom 1. April 2010, Zl. KUVS- 1554/20/2009 (zur hg. Zl. 2010/17/0092), jeweils betreffend Beschlagnahme eines Spielapparats nach Glücksspielgesetz (weitere Partei: Bundesminister für Finanzen), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Köhler und Dr. Zens als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Khorramdel, über die Beschwerden der O G Handelsges.m.b.H in F, vertreten durch Dr. Fritz Wennig, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schauflegasse 6, gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenats für Kärnten 1.) vom 1. April 2010, Zl. KUVS-1555/20 aus 2009, (zur hg. Zl. 2010/17/0091), und 2.) vom 1. April 2010, Zl. KUVS- 1554/20 aus 2009, (zur hg. Zl. 2010/17/0092), jeweils betreffend Beschlagnahme eines Spielapparats nach Glücksspielgesetz (weitere Partei: Bundesminister für Finanzen), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Bescheide werden wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 2.652,80 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die vorliegenden Beschwerden betreffen die vorläufige Beschlagnahme von Spielapparaten im Zuge von Kontrollen am 6. Juli 2009 bzw. am 7. Juli 2009 durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg bzw. der Bezirkshauptmannschaft Villach. In beiden Fällen konnten die einschreitenden Organe nicht abschließend beurteilen, ob es sich um einen unter das Glücksspielgesetz fallenden Apparat handelte; die vorläufige Beschlagnahme erfolgte daher (im Hinblick auf die offenbar gegebene Begrenzung des Spieleinsatzes) unter Berufung auf das Kärntner Veranstaltungsgesetz.

Die beschwerdeführende Partei erhob in beiden Fällen am 4. August 2009 Maßnahmenbeschwerde an die belangte Behörde. Mit Bescheid vom 26. Jänner 2010 (im Verfahren, das der zu hg. Zl. 2010/17/0091 protokollierten Beschwerde zu Grunde liegt) bzw. vom 19. März 2010 (im Verfahren, das der zu hg. Zl. 2010/17/0092 protokollierten Beschwerde zu Grunde liegt) sprach die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte sachverständige Klärung der Eigenschaften der Apparate die Beschlagnahme des jeweils gegenständlichen Apparats unter Berufung auf §§ 52 und 53 GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2008, aus. Der Bescheid vom 19. März 2010 wurde der beschwerdeführenden Partei am 30. März 2010 zugestellt (die Bescheidausfertigung mit dem entsprechenden Eingangsstempel der Kanzlei des Beschwerdevertreters wurde vorgelegt). Die beschwerdeführende Partei erhob in beiden Fällen am 4. August 2009 Maßnahmenbeschwerde an die belangte Behörde. Mit Bescheid vom 26. Jänner 2010 (im Verfahren, das der zu hg. Zl. 2010/17/0091 protokollierten Beschwerde zu Grunde liegt) bzw. vom 19. März 2010 (im Verfahren, das der zu hg. Zl. 2010/17/0092 protokollierten Beschwerde zu Grunde liegt) sprach die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte sachverständige Klärung der Eigenschaften der Apparate die Beschlagnahme des jeweils gegenständlichen Apparats unter Berufung auf Paragraphen 52 und 53 GSpG, Bundesgesetzblatt Nr. 620 aus 1989, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2008,, aus. Der Bescheid vom 19. März 2010 wurde der beschwerdeführenden Partei am 30. März 2010 zugestellt (die Bescheidausfertigung mit dem entsprechenden Eingangsstempel der Kanzlei des Beschwerdevertreters wurde vorgelegt).

Mit den hier angefochtenen Bescheiden vom 1. April 2010 (jeweils zugestellt am 8. April 2010) entschied sodann die belangte Behörde über die Maßnahmenbeschwerden gegen die vorläufige Beschlagnahme. Begründend geht die belangte Behörde in den angefochtenen Bescheiden nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens (wobei im Verfahren zur Zl. 2010/17/0091 auch der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 26. Jänner 2010 erwähnt wird; im Verfahren zur Zl. 2010/17/0092 hatte die belangte Behörde zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch keine Kenntnis von der Erlassung des Beschlagnahmebescheids) lediglich auf die Frage ein, weshalb die vorläufige Beschlagnahme ihrer Ansicht nach rechtmäßig gewesen sei.

Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden Beschwerden wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde und Rechtswidrigkeit des Inhalts. Die belangte Behörde sei im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Bescheide nicht mehr zur Entscheidung über die Maßnahmenbeschwerden zuständig gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt bereits die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft betreffend die Beschlagnahme der Apparate ergangen gewesen seien. Auf

Grund der Gegenstandslosigkeit der Maßnahmenbeschwerde mit Erlassung des Beschlagnahmebescheides seien auch die Kostenaussprüche in den angefochtenen Bescheiden inhaltlich rechtswidrig, weil das Verfahren über die Maßnahmenbeschwerde ohne Kostenausspruch einzustellen gewesen wäre.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und jeweils eine Gegenschrift erstattet, in der die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die belangte Behörde setzt sich auch in ihren Gegenschriften nur mit der Frage der Rechtmäßigkeit der vorläufigen Beschlagnahmen auseinander. Auf die Frage ihrer Zuständigkeit im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Bescheide geht die belangte Behörde hingegen nicht ein.

Es ist daher nach dem oben wieder gegebenen Sachverhalt davon auszugehen, dass in beiden Verfahren zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits ein Bescheid über die Bestätigung der (vorläufigen) Beschlagnahme vorlag.

Wie in den Beschwerden zutreffend ausgeführt wird, verliert jedoch eine Maßnahme der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ihre Eigenschaft als eigenständig bekämpfbarer Verwaltungsakt, wenn die Maßnahme von der Verwaltungsbehörde mit Bescheid bestätigt wird. In diesem Falle ist ein Maßnahmenbeschwerdeverfahren gemäß § 67c AVG einzustellen, wenn über die Beschlagnahme nach Erhebung der Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat bescheidmäßig entschieden wurde (vgl. zur Maßnahmenbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof nach der Rechtslage vor der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, VfSlg. 12.211/1989, sowie zur nunmehrigen Rechtslage nach Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG und § 67a und 67c AVG das hg. Erkenntnis vom 20. März 2008, Zl. 2008/02/0273, mit Hinweis auf Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Teilband, 1030, Rz 68 zu § 67a AVG, und das hg. Erkenntnis vom 23. November 2000, Zl. 99/07/0169). Ein Kostenzuspruch nach § 79a AVG hat in diesem Falle zu unterbleiben. Wie in den Beschwerden zutreffend ausgeführt wird, verliert jedoch eine Maßnahme der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ihre Eigenschaft als eigenständig bekämpfbarer Verwaltungsakt, wenn die Maßnahme von der Verwaltungsbehörde mit Bescheid bestätigt wird. In diesem Falle ist ein Maßnahmenbeschwerdeverfahren gemäß Paragraph 67 c, AVG einzustellen, wenn über die Beschlagnahme nach Erhebung der Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat bescheidmäßig entschieden wurde vergleiche , zur Maßnahmenbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof nach der Rechtslage vor der B-VG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, VfSlg. 12.211 aus 1989,, sowie zur nunmehrigen Rechtslage nach Artikel 129 a, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG und Paragraph 67 a und 67 c AVG das hg. Erkenntnis vom 20. März 2008, Zl. 2008/02/0273, mit Hinweis auf Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Teilband, 1030, Rz 68 zu Paragraph 67 a, AVG, und das hg. Erkenntnis vom 23. November 2000, Zl. 99/07/0169). Ein Kostenzuspruch nach Paragraph 79 a, AVG hat in diesem Falle zu unterbleiben.

Die belangte Behörde hat daher dadurch, dass sie ungeachtet des Vorliegens von Bescheiden, mit denen die jeweilige vorläufige Beschlagnahme bescheidmäßig bestätigt wurde, in der Sache über die Maßnahmenbeschwerden entschied und die beschwerdeführende Partei zum Ersatz der Kosten gemäß § 79a AVG verpflichtete, eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zukam. Die belangte Behörde hat daher dadurch, dass sie ungeachtet des Vorliegens von Bescheiden, mit denen die jeweilige vorläufige Beschlagnahme bescheidmäßig bestätigt wurde, in der Sache über die Maßnahmenbeschwerden entschied und die beschwerdeführende Partei zum Ersatz der Kosten gemäß Paragraph 79 a, AVG verpflichtete, eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zukam.

Die angefochtenen Bescheide waren daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben. Die angefochtenen Bescheide waren daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 10. August 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010170091.X00

Im RIS seit

15.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at